

Satzung über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Oberreute

Die Gemeinde Oberreute erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung für den Freistaat Bayern (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt innerhalb des Gemeindegebietes Oberreute für die Errichtung und Gestaltung von Einfriedungen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB).
- (2) Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende Bestimmungen getroffen sind, behalten diese weiterhin ihre Gültigkeit.
- (3) Werden in einem neuen Bebauungsplan oder in einer Bebauungsplanänderung von dieser örtlichen Bauvorschrift abweichende Festsetzungen über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen getroffen, sind diese maßgebend.
- (4) Wird in einem neuen Bebauungsplan diese örtliche Bauvorschrift zum Bestandteil erklärt, ist diese maßgebend. Wird in einer Bebauungsplanänderung diese örtliche Bauvorschrift zum Bestandteil erklärt, gilt diese im Änderungsbereich vorrangig vor den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Einfriedungen sind bauliche Anlagen, Einrichtungen und Bepflanzungen, die der vollständigen oder teilweisen räumlichen Abgrenzung eines Grundstücks oder Teilen von Grundstücken dienen.
- (2) „Lebende Einfriedungen“ sind Hecken oder Buschwerk, die ab einer Länge von 2,0 m eine abgrenzende Wirkung ergeben. Einzelbäume und Einzelsträucher gelten nicht als Einfriedung.
- (4) Offene Einfriedungen sind Einfriedungen mit einem Geschlossen-Offen-Verhältnis von mindestens 50 % je m².

§ 3 Anforderungen an Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind aus ortsüblichen Materialien zulässig. Ortsüblich sind z.B. Holzzäune aus Latten oder Brettern mit Pfosten aus Holz, Stahl oder Stein, Stahlgitterzäune mit Stahlrohrpfosten und Zäune aus Schmiedeeisen.
Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- (2) die Gesamthöhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,20 m über Oberkante der Verkehrsfläche nicht überschreiten. Toranlagen können hingegen eine Höhe von bis zu 1,80 m aufweisen, sofern sie mindestens 5 m vom Fahrbahn- oder Wegesrand entfernt sind. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt. Die maximale Höhe der Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grenzen wird auf 1,60 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt.
- (3) Zäune sind sockellos zu erstellen und müssen dabei eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.
- (4) Mauern als Einfriedungen sind unzulässig
- (5) Gabionen mit einem Anteil von maximal 50 % der Länge der Einfriedung an der jeweiligen Grundstücksgrenze sind zulässig, wobei die einzelnen Gabionenelemente eine Länge von max. 2,50 m nicht überschreiten dürfen und sich mit einer begrüntem

Einfriedung abwechseln müssen. Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten.

- (6) Es ist ein Mindestabstand von 0,80 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
- (7) Sichtdreiecke zu öffentlichen Verkehrsflächen sind frei zu halten, die Höhe von Einfriedungen in diesen Bereichen darf max. 0,80 m erreichen.
- (8) Einfriedungen die mindestens 2,50 m von öffentlichen Verkehrsflächen abgerückt sind, dürfen eine Höhe von 1,60m aufweisen.

§ 4 Ausnahmen für Terrassentrennwände

- (1) Terrassentrennwände sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche des Baugrundstücks, und mit einer Tiefe bis zu max. 4,0 m, gemessen ab der Außenkante des Wohnhauses zulässig. Bei Gebäuden mit versetzten Außenwänden (Hausgruppen oder Doppelhäuser) gilt als Ansatzpunkt für das Maß von 4,0 m die weiter herausragende Hauswand.
- (2) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

§ 5 Messung des Abstands und Höhe

- (1) Bei "Lebenden Einfriedungen" wie Sträuchern, Hecken, etc. wird der Abstand von den zunächst an der Grenze befindlichen Trieben gemessen.
- (2) Die zulässige Höhe darf an keiner Stelle des Grundstückes überschritten werden.

§ 6 Bestandschutz

Einfriedungen im Sinne des § 2 dieser Vorschrift, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, haben Bestandschutz.

§ 7 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet.

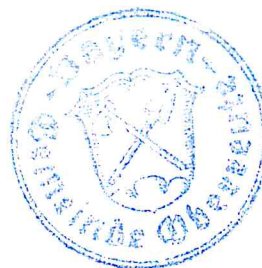
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oberreute, 18.01.2022



Stefan Schneider,
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung


Einfriedungssatzung

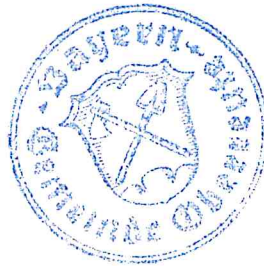
Der Gemeinderat Oberreute hat am 12.01.2022 eine Einfriedungssatzung beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit Textteil und Plan liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen, Hauptstr. 8, Stiefenhofen, Zimmer Nr. 5 und im Rathaus Oberreute, Bürgermeisterzimmer während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gemeinde Oberreute
Oberreute, 19.01.2022


Schneider,
1. Bürgermeister
Gemeinde Oberreute



Aushang: 20.01.2022

Abnahme: 07.02.2022

Zeichen:

